

## **Antwort**

auf die Interpellation 73 Christoph Portmann namens der SVP-Fraktion vom 1. März 2001

### **Begnadigung von Marc Rich**

Die einzelnen Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Seit wann und wie gut ist der Stadtpräsident von Luzern mit Herrn Marc Rich bekannt?  
Stadtpräsident Urs W. Studer ist Marc Rich zum ersten Mal beim Wirtschaftsempfang anlässlich der IMF 1997 begegnet.

2. Wie oft und bei welchen Gelegenheiten hat der Stadtpräsident von Luzern seit seiner Einsitznahme im Stadtrat Herrn Marc Rich öffentlich getroffen?

Marc Rich ist wie bereits früher auch in den Jahren nach 1997 zum genannten Empfang eingeladen worden und hat den Einladungen 1999 und 2000 Folge geleistet. Er war dabei jeweils einer unter 130 bis 150 geladenen Gästen.

Ein weiteres Mal unter rund ebensovielen Gästen trafen sich Marc Rich und Stadtpräsident Studer anlässlich einer Preisverleihung der Doron-Stiftung in Zug.

3. Welche privaten Kontakte bestanden und bestehen zwischen dem Luzerner Stadtpräsidenten und Herrn Marc Rich?

Es bestehen keine privaten Kontakte zwischen Marc Rich und dem Stadtpräsidenten. Letzterer war indes vor ca. drei Jahren einmal – zusammen mit rund einem Dutzend anderer Personen – Gast der Eheleute Rich in Meggen.

4. Hat der Luzerner Stadtpräsident von Herrn Marc Rich private Geschenke erhalten, so wie dies beim früheren amerikanischen Präsidenten und seiner Gattin der Fall war? Wenn ja, welches waren diese Geschenke?

Der Stadtpräsident hat von Marc Rich nie Geschenke erhalten oder – mit Ausnahme der vorne erwähnten Einladung – irgendwelche unentgeltliche Leistungen empfangen.

5. Gestützt auf welche Grundlagen ist der Luzerner Stadtpräsident zur Erkenntnis gelangt, eine Bittschrift zu Gunsten von Herrn Marc Rich abzufassen?

Das amerikanische Rechtssystem regelt, von welcher Instanz in welchen Fällen aufgrund welcher Voraussetzungen eine Begnadigung ausgesprochen werden kann. Die Entscheidungsfindung beruht auf verschiedensten tatsächlichen Grundlagen. Der Stadtpräsident konnte auf der Basis seines eigenen Wissensstandes für die US-amerikanische Begnadigungsbehörde einen Informationsbeitrag leisten. Dabei war von Anfang an klar, dass die stadtpräsidialen Feststellungen nur einen Mosaikstein für die Behandlung des Begnadigungsgesuches bildeten. Nachdem sich Marc Rich für die Öffentlichkeit der Region Luzern wiederholt verdient gemacht hatte, bestand kein Anlass, diejenigen Feststellungen, welche der Stadtpräsident aus eigener Wahrnehmung treffen konnte, nicht brieflich zu bestätigen.

6. Wer hat für den Stadtpräsidenten, wenn nicht er selbst die Bittschrift in Englisch verfasst?

Dem schriftlichen Ersuchen von Marc Rich, der Stadtpräsident möge ein Schreiben an Präsident Bill Clinton senden, wurde eine englischsprachige Vorlage beigelegt. Stadtpräsident Urs W. Studer hat die Vorlage in einer eigens abgeänderten und gekürzten Form übernommen.

7. Wurde die Bittschrift vom Luzerner Stadtpräsidenten als Privatperson oder in seiner Eigenschaft als Stadtpräsident unterzeichnet?

Die Bittschrift ist von Urs W. Studer als Stadtpräsident auf Briefpapier des Stadtpräsidenten unterzeichnet worden.

8. Wie stellt sich der Gesamtstadtrat zu der Tatsache, dass sich der Stadtpräsident als Fürsprecher einer wegen Steuerhinterziehung in den USA verurteilten Person stark macht?

Der Stadtrat wurde darüber informiert, dass Mitarbeiter Marc Richs dessen Begnadigung in den USA erwirken wollen, und dass der Stadtpräsident von Luzern darum ersucht worden ist, als amtlicher Funktionsträger das kulturelle und gemeinnützige Engagement Marc Richs in der Region Luzern zu bestätigen. Der Stadtrat stellte es dem Stadtpräsidenten frei, dies zu tun.

Das Delikt, zu dem jemand strafrechtlich verurteilt worden ist, vermag seine spätere Begnadigungswürde eigentlich nicht zu beeinflussen. Anders entscheiden würde bedeuten, dass gerade Leute, die wegen Kapitalverbrechen mit schwersten Strafen belegt worden sind, nie begnadigt werden könnten. Dem ist nicht so, weder in der Schweiz, noch in den USA. Begnadigung will überdies lediglich die für eine verurteilte Person nachteiligen Folgen der strafrechtlichen Sanktionen mildern oder beseitigen. Sie bedeutet aber nie eine Rückgängigmachung des strafrechtlichen Schuldspruchs.

9. Bei der politischen Diskussion zum Thema Steuern spricht der Stadtrat stets von der Einhaltung des Steuergesetzes. Macht der Stadtrat dabei Unterschiede zwischen dem In- und Ausland, d.h. wiegt eine Steuerhinterziehung in den USA weniger als eine Steuerhinterziehung in der Schweiz bzw. gibt es für den Stadtrat auch "Begnadigungsgründe" für Steuerhinterzieher in der Stadt Luzern?

Die Frage soll offenbar der politischen Stimmungsmache dienen. Der Stadtrat ist selber nicht Begnadigungsbehörde. Im Kanton Luzern ist das der Grosse Rat. Steuerhinterziehung wird von Land zu Land unterschiedlich beurteilt, jedoch überall geahndet, in der Schweiz allerdings erheblich milder als in den USA.

10. Ist nach Ansicht des Stadtrates eine Steuerhinterziehung und eine Verurteilung in den USA ein Kavaliersdelikt?

Selbstverständlich nicht, weshalb auch? Geltende Gesetze sind hier wie dort einzuhalten. Wo einer gesetzlichen Verpflichtung nicht nachgekommen wird, ist dem Gesetz allenfalls mit strafrechtlichen Mitteln Nachachtung zu verschaffen.

11. Verspricht sich der Stadtpräsident aus diesem Schreiben einen Nutzen für die Stadt Luzern? Das Schreiben hat keinen unmittelbaren Nutzen für die Stadt Luzern.

12. Macht der Stadtrat in Luzern Unterschiede bei der Einhaltung des Steuergesetzes, je nach Umfang eines persönlichen Engagements des Steuerzahlers in der Öffentlichkeit?

Der Stadtrat ist nicht Veranlagungsbehörde für die ordentliche Staats- und Gemeindesteuer. Im Übrigen ist festzuhalten: Nicht nur vor Gott sondern auch vor dem Gesetz sollten alle Menschen gleich sein. Zu dieser Haltung fühlen sich Verwaltung, Stadtrat wie auch der Stadtpräsident verpflichtet.

## **Der Stadtrat von Luzern**

Luzern, 9. Mai 2001 (StB 543)